

richtsbarkeit § 189; AusfG. z. B. V. Art. 190 und 191). Die Funktion des Standesbeamten verleiht der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und des R. Hauses, der auch die Landesregister des R. Hauses zu führen und zu beaufsichtigen hat.

g) Besonderer strafrechtlicher Schutz gegen Tötlichkeiten und Beleidigungen (StGB. §§ 96, 97 und 100).

h) Befreiung von einzelnen Leistungen des öffentlichen Rechts; nach der Reichsgesetzgebung sind ausgeschlossen die Wehrpflicht (WehrG. v. 9. Nov. 1867 § 1 a), die Quartierleistung (Quartierleist.Gef. v. 25. Juni 1868 § 4 Ziff. 1, Naturalleist.Gef. v. 18. Febr. 1875 § 4), die Vorspannleistung im Frieden bezüglich der für den Haushalt bestimmten Wagen und Pferde (Naturalleist.Gef. § 3 Ziff. 1), die Pferdestellung (Kriegsleist.Gef. v. 18. Juni 1872 § 25). Außerdem ist die Königin von der Einkommensteuer und von der Kapitalsteuer befreit (EinkStGef. v. 8. Aug. 1903 Art. 4 Ziff. 1, KapitalStGef. v. 8. Aug. 1903 Art. 6 Ziff. 1).

i) Ausstattungsansprüche<sup>1)</sup>. Die Ausstattungen der Mitglieder des R. Hauses sind im Hausgesetz Art. 23–61 nach dem sog. Apanagensystem eingehend geregelt; unter den Bezügen werden unterschieden Apanagen, Sustentationen, Mitgaben, Wittume und Donativgelder; sie werden von der Staatskasse ausschließlich in Geld und — abgesehen von den Mitgaben — in gleichen vierteljährlichen Raten unmittelbar an die Berechtigten ausbezahlt (Bl. §§ 103 und 105, Hausgef. Art. 23); von den Gläubigern können Apanagen und Sustentationen nur zu einem Drittel in Anspruch genommen werden (Hausgef. Art. 25).

### III. Kapitel.

#### Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger.

Vorbemerkung: Das dritte Kapitel regelt in §§ 19, 20, 33–35 das Staatsbürgerrecht und die Leistung des damit in Ver-

<sup>1)</sup> Ueber die Einzelheiten vgl. Gaupp = Böj S. 47–50.